

## Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Kontroll-Nummer (K-Nummer)

### **Angestellte Podologen und Podologinnen**

K-Nummern werden an Personen erteilt, welche im Anstellungsverhältnis tätig sind. Durch Verknüpfung der K-Nummer auf die ZSR-Nummer des Arbeitgebers wird gegenüber dem Versicherer das Anstellungsverhältnis ausgewiesen.

K-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der K-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis der Berufsausübungsbewilligung und Qualifikation erbringen zu müssen.

Ab 01.01.2022 werden Podologen und Podologinnen als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen.

# Folgende Dokumente bzw. Angaben werden für die Erteilung einer K-Nummer an angestellte Podologen und Podologinnen benötigt:

- Formular Ein- und Austritt K-Nummer
- Kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Podologe oder Podologin
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 50d lit. a, b und c KVV erfüllt sind
- GLN = Global Location Number
  Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
  www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch

Die Erteilung einer K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

### Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der SASIS AG einsehbar unter: www.sasis.ch/rechtliche-grundlagen-zsr.

Unterlagen senden an:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern